

BBAS Berufsverband Biographiearbeit Schweiz

Aufnahmereglement und Anerkennungsreglement

Im Januar 2005 wurde der Berufsverband Biographiearbeit Schweiz gegründet. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss qualifizierter Beraterinnen und Berater, welche die Biographiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie als Beruf ausüben. Im Interesse seiner Mitglieder engagiert sich der BBAS als berufspolitischer Ständesvertreter und wirkt als offenes Forum der Kommunikation und der Reflektion (siehe auch Leitbild)

- Die Mitgliedschaft im BBAS ist in den Statuten geregelt.
- Die Mitglieder anerkennen das Leitbild und die berufsethischen Grundsätze
- Das Tragen oder Vermerken des Berufstitels „Biographiearbeiterin / Biographiearbeiter BBAS“ ist an eine Aktivmitgliedschaft im Verband gebunden
(Anmerkung: Dieser Titel soll zu einem späteren Zeitpunkt evtl. markenrechtlich geschützt werden)
- Grundsätzlich wird angenommen, dass Interessierte ihren Mitgliederantrag im Verband desjenigen Landes stellen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen gelten für Personen, welche in einem Land wohnen, das keinen Landesverband hat oder für Personen, die ausdrücklich im schweizerischen Berufsverband Mitglied werden wollen

1 Formen der Mitgliedschaft

1.1 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Biographiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie ausübt

1.1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft

- eine nach untenstehenden Richtlinien gehaltene, vom Vorstand anerkannte, Ausbildung (siehe Abschnitt 2 und 3)
- berufliche Fortbildung von mindestens 24 Stunden pro Jahr
- Mitarbeit in einer Super- und/oder Intervisionsgruppe

1.2 Mitglied in Ausbildung

Mitglied in Ausbildung kann werden, wer sich in einer durch den Verband anerkannten Ausbildung befindet. Nach Abschluss der Ausbildung erlischt diese Mitgliedschaft

1.3 Kollektivmitglied

Kollektivmitglied kann eine juristische Person werden, die an einer Zusammenarbeit und am Informationsaustausch mit dem Verband interessiert ist

1.4 Interessensmitglied

Interessensmitglied kann jede natürliche Person werden. Interessensmitglieder haben kein Stimmrecht

2 Richtlinien für eine anerkannte Ausbildung

- Die Ausbildung sollte ca. 500 Seminarstunden und ca. 200 Stunden für eigene Studien- und Praxisarbeit umfassen
- Das Seminarangebot enthält obligatorische und fakultative Kurse. Die fakultativen Kurse sollen individuell der Vertiefung in Einzelaspekten dienen. Die Seminare werden von den Ausbildungsträgern in einem Übersichtskonzept zusammenhängend dargestellt
- Individuelle Arbeit
Literaturarbeit, Forschungsarbeit, angewandte Biographiarbeit und Übungen in den Intervallen zwischen den Seminaren nach jeweiliger Vereinbarung
- Praktische Arbeit
Arbeit an der eigenen Biographie, Übernahme von einzelnen Aufgaben in einem Seminar unter der Leitung erfahrener Biographiarbeiter/innen oder eigene Projekte, welche supervisorisch von den Ausbildungsverantwortlichen begleitet werden
- Abschlussarbeit
Im Sinne einer Forschungsarbeit nach Absprache mit den Ausbildungsverantwortlichen
- Die gesamte Ausbildung umfasst in Anlehnung an die Angaben von Rudolf Steiner exoterische, esoterische und moralische Aspekte, die einander durchdringen. Für jedes Seminar existiert eine kurze Charakterisierung des Inhaltes. Für die gesamte Ausbildung liegt eine übersichtliche Broschüre vor. Aus dieser Broschüre wird ersichtlich, ob den beschriebenen Richtlinien entsprochen wird. Die einzelnen Seminare unterstehen der Verantwortung des jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen. Dieser bestimmt die Teilnehmerzahl, die Kursgebühren, den Kursort etc.
- Zertifikat
Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird bekräftigt durch ein Zertifikat. Es enthält:
 - a) wer die Ausbildung gemacht
 - b) welches die Ausbildungsverantwortlichen sind
 - c) dass die Ausbildung den vorliegenden Richtlinien entspricht
 - d) eine Übersicht über Ausbildungsinhalte und –dauer

3 Regelung für Personen ohne anerkannte Ausbildung (Ausnahmeregelung)

3.1 Begründung für das Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch enthält

- eine schriftliche Begründung, warum der Weg über die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird
- einen kurzen Lebenslauf

BBAS Berufsverband Biographiearbeit Schweiz

- Motivation und Bezug zur Ausübung der Biographiearbeit auf Grundlage der Anthroposophie
- Schriftliche Darlegung zum Belegen unten aufgeführter Kriterien

3.2 Kriterien für die Aufnahme

- Eine abgeschlossene Ausbildung und vielseitige Berufserfahrung von ca. 5 Jahren vor Beginn der Tätigkeit als professionelle Biographiearbeiterin/ professioneller Biographiearbeiter
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen
- Erfahrung als Biographiearbeiter/in ca. 500 Std.
- Weiter- und Fortbildung in Biographiearbeit: ca. 200 Std.
- Mitarbeit in einer Intervisionsgruppe und/oder Supervisionsgruppe

4 Prüfung, Entscheidung und Rekurs der Gesuche

4.1. Prüfung

Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit und fordert fehlende Dokumente bei der/dem Gesuchstellenden ein

4.2. Die Entscheidungen

Die Aufnahme von Mitgliedern und die Anerkennung von Ausbildungen erfolgt durch den Vorstand. Der Mitgliederversammlung gegenüber wird einmal jährlich Rechenschaft abgelegt

4.3. Rekurs

Gegen den Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der Aufnahmerekurskommission = Vereinsmitgliederausschuss (siehe Statuten) schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Rekursverfahren beinhaltet eine Neu Beurteilung des gleichen Gesuchs durch die Aufnahmerekurskommission. Der Entscheid ist abschliessend.

Basel, den 12.01.2008

.....
Christian Althaus
Präsident des Vorstandes

.....
Andrea Motte
Vorstandsmitglied